



**Protokollauszug**  
**7. Sitzung vom 11. Oktober 2022**

**68/2022 0.4.1      Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments (SKR Nr. 2.20)**  
**Antrag des Büros des Gemeindeparlaments auf Teilrevision und**  
**Einführung der Audioprotokollierung**

**1. Ausgangslage**

Gemäss aktueller Geschäftsordnung führt das Parlamentssekretariat in den Parlamentssitzungen ein substanzielles Protokoll. Je nach Sitzungsdauer und -umfang der Geschäfte umfassen diese Protokolle jeweils zwischen 22 und 35 Seiten. In verschiedenen Kantonsparlamenten sowie in mehreren Zürcher Parlamentsgemeinden wird nur noch ein sogenanntes Audio-Protokoll geführt, welches im Internet angehört werden kann (unter anderen die Städte Zürich, Dietikon und Wetzikon sowie die Parlamentsdienste der Schweizerischen Bundesversammlungen). Der Gemeinderat der Stadt Zürich führt die Audioprotokollierung seit Mai 2010 und die Stadt Dietikon seit Oktober 2017. Ergänzt wird dieses Audio-Protokoll durch ein Beschlussprotokoll, welches lediglich die getroffenen Beschlüsse sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Für die beiden Kommissionen des Gemeindeparlaments ist kein Einsatz eines Audioprotokolls vorgesehen. Einerseits sind diese Sitzungen nicht öffentlich, andererseits werden regelmässig Protokollauszüge verschickt, weshalb ein Audioprotokoll hier nicht zweckmässig ist.

Die Einführung der Audioprotokollierung von Parlamentssitzungen bedingt eine einmalige Änderung (Teilrevision) der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments.

**2. Die Audioprotokollierung im Detail**

Die Audioprotokollierung stellt ein zukunftsorientiertes Werkzeug dar, welches den Aufwand der Protokollierung gegenüber dem substanziellen Protokoll merklich minimiert. Das Abrufen des Protokolls erfolgt digital in einer übersichtlichen und intuitiven Oberfläche. Auch die Protokollierung erfolgt intuitiv und daher ist keine lange Einarbeitungszeit nötig. Die einzelnen Audio-Aufnahmen können direkt dem/der jeweiligen Sprecher/in zugeordnet und verarbeitet werden. Durch den/die Protokollführer/in können die Voten einfach dem Geschäft zugewiesen werden. Somit entsteht eine effiziente Transkription.

Die heutige schriftliche Protokollierung (ca. 22–35 Seiten) entspricht nicht einem substanziellen Protokoll, da ein solches erfahrungsgemäss etwa 4 A4-Seiten pro Sitzung füllt. Die vorhandene Detailtiefe ist durch den Anspruch und Wunsch der Parlamentsmitglieder gewachsen, da sie ihre Voten möglichst vollumfänglich abgebildet haben möchten. Dieser Umstand kann die Audioprotokollierung einfach lösen: die Voten können nicht wie in einem schriftlichen Protokoll durch eine Drittperson abgeschwächt u/o zusammengefasst werden.

Stimmberechtigte Personen können sich anhand der Audioprotokollierung ein besseres Bild über einzelne Parlamentsmitglieder verschaffen, was zu Transparenz und gar einer Wiederwahl führen kann. Die Sitzungssprache kann weiterhin wahlweise auf Schweizerdeutsch (Mundart) oder Deutsch erfolgen.

## **2.1. Vorgehen Büro Gemeindeparlament**

Im Vorfeld dieses Antrags wurden vom Büro des Gemeindeparlaments umfangreiche Abklärungen zum Einsatz eines Audioprotokolls getroffen. Diese haben sich mit Fragen des Datenschutzes, der Effizienzsteigerung sowie mit den Kosten auseinandergesetzt. Abklärungen des Parlamentssekretariats beim Gemeindeamt des Kantons Zürich haben ergeben, dass mit der Bereitstellung der Audio-Dateien im Internet keine datenschutzrechtlichen Probleme entstehen, weil die Verhandlungen des Gemeindeparlaments gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Zürich öffentlich sind.

## **2.2. Zeitaufwand der Protokollierung**

Die heutige Protokollierung einer Parlamentssitzung nimmt rund 30 Stunden in Anspruch. Der Aufwand der einzelnen Mitglieder des Büros des Gemeindeparlaments (Kontrolle Protokoll) ist dabei nicht eingerechnet. In den 30 Stunden sind folgende Aufgaben enthalten: Vorprotokoll, Protokollierung an der Sitzung selbst, Protokollieren anhand des Audiofiles, Kontrolle, Layout, Versand an Büro Gemeindeparlament-Mitglieder und allfällige Anpassungen vornehmen, Unterschriften einholen, Upload auf Extranet und Internet sowie Archivführung inkl. Buchbindung. Die Mithilfe der Parlamentssekretärin-Stv. ist ebenfalls einberechnet.

Gemäss Erfahrungen aus anderen Gemeinden (unter anderem der Stadt Dietikon), welche bereits seit Jahren mit einem Audioprotokoll arbeiten, reduziert sich der gesamte zeitliche Aufwand für die Bereitstellung und Publikation der Audiodatei sowie die Ausarbeitung der Beschlüsse auf maximal 10 Stunden pro Sitzung. Die Einführung eines Audioprotokolls bringt somit pro Sitzung einen Minderaufwand von ca. 20 Stunden. Hochgerechnet kann dabei eine Einsparung generiert werden, welche eine merkliche Arbeitsentlastung mit sich bringt.

## **2.3. Kosten**

Die einmaligen Kosten belaufen sich auf rund Fr. 15'700.00 für die Anschaffung und rund Fr. 2'300.00 an jährlich wiederkehrenden Kosten. Bereits heute fallen für die externe Dienstleistung (Mikrofon-Steuerung, etc.) über Fr. 3'800.00 an jährlich wiederkehrenden Kosten an. Dieser Betrag entfällt voraussichtlich, da durch den Wegfall der schriftlichen Protokollierung die Regelung der Lautstärke sowie das Ein- und Ausschalten der Mikrofone durch die Parlamentssekretärin an den Parlaments-sitzungen erfolgen kann (analog Stadt Dietikon). Für die jährlich rund 200 eingesparten Arbeitsstunden lohnt sich die Anschaffung finanziell bereits ab dem zweiten Jahr.

Die Einführung eines Audioprotokolls ist im Budget 2023 eingestellt.

## **2.4. Durchsuchbarkeit**

Ein Audio-Protokoll wird mit sogenannten "Textmarken" versehen und den interessierten Personen im Internet bereitgestellt, welche es ermöglichen, einzelne Voten zu bestimmten Geschäften schnell zu finden. Es muss weder das gesamte Audiofile noch ein vollständiges einzelnes Geschäft "abgehört" werden, um eine gewünschte Information zu erhalten.

## **3. Rechtliches**

Gemäss Kommentar zum Gemeindegesetz ist das Protokoll eine schriftliche Aufzeichnung mündlicher Aussagen, Abstimmungen und Beschlüsse (N.1 zu § 6 GG). Dies bedeutet, dass ein reines Audioprotokoll nicht den Anforderungen an ein Protokoll entsprechen würde. Eine Mischung aus schriftlichem Beschlussprotokoll und den zusätzlichen Audioaufnahmen ist jedoch möglich.

Grundsätzlich ist die Herstellung von Tonaufnahmen der Gemeindeparlamentssitzungen als öffentliche Verhandlung erlaubt. Bild-, Film- und Tonaufnahmen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verhandlungsteilnehmenden oder anderweitig Betroffener nur mit Bewilligung zulässig. Diese kann generell durch die Geschäftsordnung des Parlaments erteilt werden. Somit reicht dabei die Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments. Ein genereller Ausschluss von Bild-,

Film- und Tonaufnahmen ist dagegen nicht zulässig, da in der Regel öffentliche Interessen an solchen Aufnahmen das Interesse am Schutz der Persönlichkeitsrechte überwiegen (Kommentar GG N. 4 zu § 28 GG).

#### **4. Weiteres Vorgehen**

Sofern das Gemeindeparlament der Einführung des Audioprotokolls und somit der Teilrevision der Geschäftsordnung zustimmt, wird das Parlamentssekretariat mit der Umsetzung beauftragt. Nach erfolgreicher Installation der benötigten Software bestimmt das Büro des Gemeindeparlaments den Zeitpunkt des Inkrafttretens der teilrevidierten Geschäftsordnung.

#### **5. Erwägungen**

Gemäss Art. 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments kann das Büro von sich aus dem Parlament materielle Anträge vorlegen. Dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an das Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern.

Das Büro des Gemeindeparlaments hat sich an mehreren Sitzungen mit der Teilrevision der Geschäftsordnung befasst und beantragt dem Gemeindeparlament eine Teilrevision.

#### **Das Büro des Gemeindeparlaments beschliesst:**

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
  - 1.1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments (SKR Nr. 2.20) wird genehmigt und somit der Einführung einer Audioprotokollierung an Gemeindeparlamentssitzungen zugestimmt.
  - 1.2. Das Büro des Gemeindeparlaments entscheidet über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
2. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments wird der Geschäftsprüfungskommission zugewiesen.
3. Dem Stadtrat wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, sich innert 30 Tagen dazu zu äussern, sodass das Geschäft am 21. November 2022 im Parlament behandelt werden kann.
4. Mitteilung an
  - Gemeindeparlament
  - Stadtrat
  - Geschäftsprüfungskommission
  - Stadtschreiberin
  - Archiv

#### **Büro des Gemeindeparlaments Schlieren**



Marc Folini  
Präsident



Selina Brücker  
Sekretärin